

II-792 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

294/A.B.  
zu 276/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten E x l e r und Genossen,  
betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer für ein Grundstück zum  
Schulbau.

-.--.-.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Exler und Genossen vom  
23. Juni 1965, Nr. 276/J, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer  
für ein Grundstück zum Schulbau, beehre ich mich mitzuteilen:

Von der Besteuerung beim Grundstückserwerb durch eine Gebietskörper-  
schaft ist gemäß § 4 Abs. 1 Z. 6 lit. a des Grunderwerbsteuergesetzes 1955  
unter anderem der Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung oder Erweiterung  
öffentlicher Schulen ausgenommen.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Befreiungsbestimmung ist jedoch,  
wie der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 8. Jänner 1958,  
Zl. 1709/57, und vom 2. Mai 1963, Zl. 869/62, zur Anwendung der Befreiungs-  
bestimmungen nach § 4 leg.cit. ausdrücklich festgestellt hat, daß die Er-  
richtung und Erweiterung von öffentlichen Schulen der unmittelbare Grund,  
die causa proxima, für den Grundstückserwerb ist. Nur jener Erwerb kann  
der Steuerfreiheit teilhaftig werden, der unmittelbar zum begünstigten  
Zweck führt, bei dem also der steuerfreie Zweck erreicht wird.

Im gegenständlichen Falle mußten sechs Rechtsgeschäfte abgeschlossen  
werden, damit die Stadtgemeinde Weiz in den Besitz jener Liegenschaft ge-  
langte, auf der der steuerbegünstigte Zweck, nämlich die Errichtung und  
Erweiterung einer öffentlichen Schule, erreicht werden kann. Erst der  
letzte dieser Erwerbsvorgänge diente unmittelbar dem begünstigten Zweck  
und nur auf diesen Liegenschaftserwerb kann die bezogene Befreiungsbestim-  
mung Anwendung finden, während durch die vorhergegangenen fünf einzelnen  
Liegenschaftserwerbe der steuerbefreite Zweck nicht erreicht wurde.

Es fehlt dem Bundesministerium für Finanzen daher die gesetzliche  
Handhabe, das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern anzuweisen, für  
diese fünf Rechtsgänge die Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1  
Z. 6 lit. a leg.cit. zu gewähren.

294/A.B.  
zu 276/J

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen ist auch nicht in der Lage, das Finanzamt anzuweisen, die bereits bezahlte Grunderwerbsteuer von S 67.200 nachzusehen, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Erfolg einer gesetzlich nicht vorgesehenen Abgabenerbefreiung nicht über eine Abgabennachsicht herbeigeführt werden darf,

Ich halte es auch nicht für tunlich, eine Regierungsvorlage zu veranlassen, die sicherstellen würde, daß auch jene Grundstückserwerbe steuerfrei sein sollen, die nicht unmittelbar dem begünstigten Zweck dienen, da Steuerbefreiungsbestimmungen, wie der Verwaltungsgerichtshof immer wieder feststellt, eng auszulegen sind und die Schaffung eines Gesetzes, das diesen Grundsatz, der in allen Steuergesetzen verankert ist, zu Fall bringt, nicht nur für alle anderen Steuergesetze ein Präjudiz bilden, sondern zu Ergebnissen führen würde, die wahrscheinlich dem Gesetzgeber nicht erwünscht wären.

Ich darf darauf hinweisen, daß 80 % der Grunderwerbsteuer den Gemeinden als Ertragsanteil zufallen.

-.--.-.-.-